

**Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutz-
gebiet "Egglburger See" in der Stadt Ebersberg**

Vom 22. Dezember 1997

Der Landkreis Ebersberg erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in
Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Bayeri-
schen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), fol-
gende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 24.09.1997
Nr. 820-8623-17/83 genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgebiet

(1) Der im Gebiet der Stadt Ebersberg gelegene Endmoränensee mit
seiner angrenzenden Verlandungs-, Streu- und Naßwiesenvegetation
wird unter der Bezeichnung "Egglburger See" in den in § 2 näher
bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

(2) ¹Soweit im Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrecht-
liche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Natur-
schutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Land-
schaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt.

²Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden. ³Eine aufgrund dieser Verordnung erforderliche Gestattung wird durch eine nach besonderen naturschutzrechtlichen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Gestattung vorliegen und das Landratsamt Ebersberg sein Einvernehmen erklärt hat.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 165 ha.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M 1 : 25.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

(3) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M 1 : 5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Ebersberg am 22.12.1997, eingetragen, die beim Landratsamt Ebersberg niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist allein der Eintrag (Innenseite der Grenzlinie) in dieser Karte.

(4) Die Karten werden im Landratsamt Ebersberg archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets "Egglburger See" ist es, .

1. die natürliche Vielfalt an Lebensraumtypen und Arten, die die Eigenart und Schönheit dieses Niedermoorgebiets und des eutrophen Flachsees mitbegründen, aus Gründen der ökologischen Ausgewogenheit des Naturhaushalts zu erhalten,
2. die Mannigfaltigkeit, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds zu bewahren,
3. das wertvolle Naherholungsgebiet mit seinem hohen Erlebniswert sicherzustellen.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der schriftlichen Erlaubnis des Landratsamts Ebersberg bedarf es, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen (Art. 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

- a) Gebäude z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Fahrsilos, Bienenhäuser, Fischerhütten;
- b) Einfriedungen aller Art, es sei denn, es handelt sich um übliche Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton;
- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden,

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,

- a) Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;
ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebiets,

behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegmarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird;

b) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen oder zu ändern, mit Ausnahme von

aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,

bb) Rohrleitungen, die zum Zweck der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden,

c) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;

3. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,

4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamts Ebersberg als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten. Dies gilt nicht für das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Egglburger See"; hier gelten die Vorschriften der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Egglburger See" vom

10. Juli 1973 (GVBl S. 413), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490) und Verordnung vom 07. April 1988 (RABl S. 113) (im folgenden: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Egglburger See"),
5. Straßen, Wege, Plätze, wie Park-, Camping-, Sport-, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 6. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden. Dies gilt nicht für das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Egglburger See"; hier gelten die Vorschriften der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Egglburger See",
 7. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer oder Gewässergräben herzustellen oder Drainagen zu errichten,
 8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallgesetz in der jeweils geltenden Fassung fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist,
 9. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen oder Obstwiesen zu roden,

10. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainage zu entwässern oder trocken zu legen,

11. außerhalb der im Einvernehmen zwischen dem Landratsamt Ebersberg, der örtlichen Verkehrsbehörde und den Grundeigentümern als Loipen gekennzeichneten Wege und Plätze mit Spurgeräten Langlaufloipen anzulegen,

12. Grabenfräsen einzusetzen.

(2) Die Erlaubnispflicht für Maßnahmen in Naß- bzw. Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten im Sinne des Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG bleibt unberührt.

(3) ¹Abs. 1 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die im Rahmen des Betriebs eines bäuerlichen Anwesens in dessen unmittelbarer Nähe erfolgen. ²Dies gilt nicht für das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Egglburger See"; hier gelten die Vorschriften der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Egglburger See". ³Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen außerhalb dieser Verordnung bleiben unberührt.

(4) ¹Abs. 1 Nr. 9 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die der Bestandserhaltung dienen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. ²Dies gilt nicht für das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Egglburger See"; hier gelten die Vorschriften der Ver-

ordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Egglburger See".

(5) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(6) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes. Dies gilt nicht für das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Egglburger See"; hier gelten die Vorschriften der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Egglburger See",
2. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; die Erlaubnispflicht nach § 5 Abs. 1 Nrn. 7, 9 und 10 bleibt hiervon unberührt,

3. die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer einschließlich der vorhandenen Entwässerungsgräben, Vorflutgräben und Drainagen entsprechend den Wassergesetzen und die Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes,
4. die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen der Versorgungsunternehmen sowie der sonstigen Ver- und Entsorgungsanlagen,
5. die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Telekom AG betriebenen Fernmeldelinien,
6. die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Aufgaben des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht an den Straßen, Wegen und Plätzen in gesetzlich zulässigem Umfang,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Ebersberg erteilt. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 6) oder Befreiung (§ 7 Abs. 2) nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

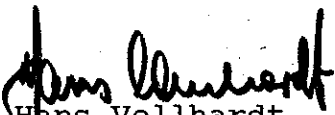
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamts Ebersberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Landratsamts Ebersberg zum Schutze des Egglburger Sees vom 19. November 1953 (Amtsblatt des Landratsamts Ebersberg Nr. 29 vom 29. Dezember 1953), geändert durch Verordnung des Landkreises Ebersberg vom 24. Oktober 1977 (Amtsblatt des Landratsamts Ebersberg Nr. 25 vom 18. November 1977), außer Kraft.

Ebersberg, den 22. Dezember 1997

Landkreis Ebersberg


Hans Vollhardt
Landrat



